

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. September 1979

betreffend die Notifizierung der Absicht der Gemeinschaft, an dem Internationalen Kaffeeübereinkommen von 1976 weiterhin teilzunehmen

(79/827/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Beschluß 76/845/EWG ⁽¹⁾ wendet die Gemeinschaft das Internationale Kaffeeübereinkommen von 1976 seit seinem vorläufigen Inkrafttreten am 1. Oktober 1976 und seinem endgültigen Inkrafttreten am 1. August 1977 vorläufig an.

Es ist angebracht, daß die Gemeinschaft ihre Absicht notifiziert, an dem Übereinkommen während der verbleibenden drei Jahre seiner Gültigkeit weiterhin teilzunehmen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hinterlegt beim Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens am 30. September 1979 die diesem Beschluß beigefügte Notifizierung, wonach sie beabsichtigt, an dem Internationalen Kaffeeübereinkommen von 1976 während der verbleibenden drei Jahre seiner Geltung weiterhin teilzunehmen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zu dieser Notifizierung befugte Person zu bestellen.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1976, S. 28.

*ANHANG***Notifizierung der Absicht, am Internationalen Kaffeeübereinkommen von 1976
weiterhin teilzunehmen**

Gemäß Artikel 68 Absatz 2 des Internationalen Kaffeeübereinkommens von 1976 notifiziert die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Absicht, an dem Internationalen Kaffeeübereinkommen von 1976 während der verbleibenden drei Jahre seiner Geltung weiterhin teilzunehmen.
